

Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal

8C\_106/2016 {T 0/2}

Urteil vom 22. Februar 2016

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung  
Bundesrichter Maillard, Präsident,  
Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,  
vertreten durch Rechtsanwalt Philip Stolkin,  
Beschwerdeführerin,

gegen

IV-Stelle des Kantons Zug,  
Baarerstrasse 11, 6300 Zug,  
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug  
vom 30. Dezember 2015.

Nach Einsicht

in die Verfügung vom 30. Dezember 2015, mit welcher das Verwaltungsgericht des Kantons Zug  
A. \_\_\_\_\_ zur Leistung eines Kostenvorschusses und der Rechtsvertreter zur Nachreichung einer  
Vollmacht aufgefordert wurden,  
in die dagegen erhobene Beschwerde vom 3. Februar 2016, mit welcher A. \_\_\_\_\_ einzig vorbringt,  
das Verwaltungsgericht sei in dieser Angelegenheit örtlich gar nicht zuständig,

in Erwägung,

dass beim Bundesgericht gegen Zwischenverfügungen nur unter bestimmten, im Gesetz (Art. 92 ff.  
BGG) abschliessend aufgezählten Gründen Beschwerde geführt werden kann,  
dass die Beschwerdeführerin weder geltend macht noch erkennbar ist, inwiefern die angefochtene  
Verfügung einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG  
bewirken könnte, zumal sie vom Gericht auf die Möglichkeit zur Einreichung eines Gesuchs um  
unentgeltliche Rechtspflege hingewiesen worden ist,  
dass durch die Gutheissung der Beschwerde ebensowenig ein Endentscheid herbeigeführt werden  
kann (Art. 93 Abs. 2 lit. b BGG),  
dass auch sonst kein Grund ersichtlich ist, der ein Eintreten auf die Beschwerde erlauben würde,  
dass nämlich zwar gegen selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über die  
Zuständigkeit gemäss Art. 92 Abs. 1 BGG Beschwerde geführt werden kann, vorliegend indessen  
kein solcher vorliegt, beschränkt sich doch das Gericht in der angefochtenen Verfügung darauf, einen  
Kostenvorschuss und die Vollmacht einzuverlangen ohne zugleich auch die Zuständigkeitsfrage zu  
entscheiden,  
dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht  
einzutreten ist und die Beschwerdeführerin nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig wird,

erkennt der Präsident:

1.  
Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Sozialversicherungsrechtliche Kammer, schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 22. Februar 2016

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel